



Gegründet 1985

Heimat- u. Gartenbauverein Aurachtal e. V.

Mitglied im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V., München

Satzung Fassung vom 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluss
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vereinsleitung
- § 12 Vorstand
- § 13 Betriebsmittel
- § 14 Jahresmitgliedsbeitrag
- § 15 Aufgaben des Kassiers
- § 16 Aufgaben des Schriftführers
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins
- § 19 Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Heimat- und Gartenbauverein Aurachtal e. V.** (abgekürzt: HGV Aurachtal).
- (2) Der Verein wurde am 13.03.2002 unter der Nummer VR: 1614 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen (jetzt Amtsgericht Fürth –Registergericht-, VR 21614).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aurachtal (Postleitzahl 91086), Ortsteil Münchaurach
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf alle Ortsteile der Gemeinde Aurachtal.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden

- (1) Der Verein ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt, des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Mundart Theater Franken e. V. und damit auch im Bund Deutscher Amateurtheater e. V.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fränkische Volksmusik Bezirk Mittelfranken e. V.
- (4) Auf Beschluss der Vereinsleitung kann der Verein Mitglied in weiteren übergeordneten Verbänden werden, wenn jeder einzelne Verband jeweils einen weiteren Teil des Vereinszwecks abdeckt. Eine Mitgliedschaft in mehreren übergeordneten Verbänden mit jeweils gleichartigen Zwecken oder Zuständigkeitsbereichen ist nicht zulässig.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur
 3. Die Pflege der lokalen Mundart.
 4. Die Erhaltung von Zeugnissen und Spuren zur Heimatgeschichte auf dem Gebiet der Gemeinde Aurachtal.
 5. Dem Verein ist es ein Anliegen, auch die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diese Vereinszwecke heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen
 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.
 4. Theateraufführungen, überwiegend in der lokalen Mundart.
 5. Kooperation mit und Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften der Gemeinde Aurachtal bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Heimatpflege und Landeskultur.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaus und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf besonderen Antrag hin besteht die Möglichkeit einer Familien-Mitgliedschaft. Zur Familie zählen 2 Erwachsene (Eltern oder gleichgestellt) und deren Kinder unter 22 Jahren. Alle namentlich gemeldeten Familien-Mitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied wird mit Name und Geburtsdatum dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege gemeldet.
- (4) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands.
- (6) Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (7) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (8) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. § 4 (4) 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.
 2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss.
 3. durch Ausschluss (§ 5 der Satzung).
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
 5. durch Umzug und damit verbundenem Abbruch der Beziehungen seitens des Mitglieds. Teilt das Mitglied nach einem Umzug weder die neue Anschrift noch die veränderte Bankverbindung mit, dann endet die Mitgliedschaft automatisch mit Beginn des auf den Abbruch der Beziehungen folgenden Geschäftsjahres. Mit

Ende der Mitgliedschaft verliert die betroffene Person jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 7 der Satzung) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen gerechnet von der Absendung des Briefes an durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 7) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), die Vereinsleitung (§ 11) und der Vorstand (§ 12).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und möglichst vor Ende März statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies beantragen (es gilt der Mitgliederstand zum 1. Januar des Geschäftsjahres). Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt der VGem Aurachtal und für Mitglieder mit Postanschrift außerhalb des Geltungsbereiches dieses Amtsblatts durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Rechtzeitig gestellt und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln ist ein Antrag, wenn er dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeht. Der Antrag hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
- (2) Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Soweit kein anderslautender Vorschlag eingeht erfolgt die Abstimmung per Handzeichen (Akklamation). Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Den Versammlungsteilnehmern muss zu Beginn der Versammlung eindeutig bekanntgegeben werden, wer die Versammlungsleitung hat. Sind beide Vorsitzende verhindert oder an der Beratung beteiligt, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Leiter aus ihrer Mitte.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, dann wird vom Versammlungsleiter ein Mitglied der Vereinsleitung als Ersatz bestimmt.
- (5) Bei Beschlussfassungen stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das am Abstimmungstag das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Wahl der Vereinsleitung (§ 11).
- (2) Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (3) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder.
- (5) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung.
- (6) Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- (7) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Die Beschlussfassung über die Änderung (Neufassung) der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und einigen Beisitzern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden.
- (2) Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (3) Falls ein gewähltes Mitglied der Vereinsleitung seine Aufgaben ab einem Zeitpunkt vor Ende der Wahlperiode nicht mehr wahrnehmen kann, dann können dessen Position und Aufgaben bis zum nächsten regulären Wahltermin von einem anderen Mitglied der Vereinsleitung wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (5) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 3. Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
 4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 4 und § 5 der Satzung.
- (6) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Sie haben Anspruch

auf Vergütung ihrer baren Auslagen. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung in besonderen Fällen eine bestimmte Aufwandsentschädigung zugesagt werden.

- (3) Die beiden Vereinsvorsitzenden vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass sich die beiden Vorsitzenden über ihre Aufgabenverteilung und ihre Aussagen gegenüber den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit abstimmen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann Ausgaben bis maximal 250,- Euro eigenverantwortlich tätigen. Bei Ausgaben bis max. 2.000,- Euro ist die Zustimmung der Vereinsleitung erforderlich. Ausgaben über 2.000,- Euro bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt entweder im Einzelfall oder durch Genehmigung eines Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§ 13 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Mitgliederbeiträge.
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 14 Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen zu übergeordneten Verbänden.
- (3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt. Zahlungspflicht besteht erstmals im Geschäftsjahr nach Vollendung des 22. Lebensjahres.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.
- (5) Für Familienmitgliedschaften kann ein gesonderter Jahresmitgliedsbeitrag festgelegt werden. Die Beitragshöhe für eine Familie sollte zwischen dem 1,0-fachen und dem 2,0-fachen Beitrag eines ordentlichen Mitglieds liegen.
- (6) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei einer Änderung der Bankverbindung ist jedes Mitglied dafür verantwortlich, dass dem Verein bis zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres die korrekten Kontodaten vorliegen. Bankspesen, die wegen einer unterbliebenen Änderungsmeldung anfallen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 15 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere
 1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,

2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und stets aktuell zu halten,
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 16 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitglieder-versammlung vorgelegt werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassen- und Buchführung und der Bericht hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderung (Neufassung), Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung (Neufassung) oder auf Auflösung des Vereins können von der Vereinsleitung oder aus dem Mitgliederkreis gestellt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung (Neufassung) oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Zur Satzungsänderung (Neufassung) und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1 (3) der Satzung), die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 19 Gleichstellung

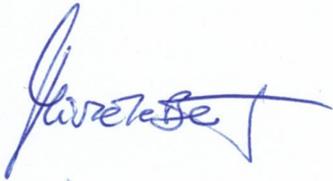
Jegliche Personen-Nennung in dieser Satzung ist geschlechtsneutral und betrifft sowohl Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 13.3.2002 errichtet, am 25.9.2002, am 08.05.2013 und am 22.02.2017 neu gefasst und von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.
- (2) Die aktuelle Fassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung wird nach Inkrafttreten auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Aurachtal, den 22.02.2017

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Vereinsleitung) bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass der vorstehende Text mit dem Wortlaut übereinstimmt, der von der Mitgliederversammlung am 22.02.2017 angenommen wurde.



Michèle Becker (Vorsitzende)



Horst Holdt (Vorsitzender)



Johann Heindel (Kassier)



Katy Schumann (Schriftführerin)